

Kammer, ob sie sich zur Unterstützung dieses Vorschlags entschließen wird.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage also die Kammer, ob sie den Antrag des Herrn Bürgermeister Ritterstädt unterstützt? — Geschieht nicht ausreichend. —

Fürst v. Schönburg: Ich erlaube mir ein Amendement vorzulegen zu dem Antrage der Mehrheit der Deputation. Ich kann nämlich allerdings die Gründe, die im Separatvotum angeführt worden sind, nicht für unerheblich erachten, allein der Antrag selbst scheint mir weiter zu gehen, als ihn die Gründe bedingen. Dieselben beziehen sich nämlich nur auf das platte Land und die kleinen Ortschaften, auf der andern Seite scheint aber der Antrag der Mehrheit der Deputation zu §. 10 zu unbestimmt. Ich erlaube mir daher zu diesem Antrage folgendes Amendement vorzuschlagen: „Die Staatsregierung zu bitten, sie wolle die §§. 10, 11 und 12 des Gesetzes vor der Hand nur auf Städte und solche große Fabrikdörfer mit dichter Bevölkerung, und zwar nur dann anwenden, wenn mindestens tausend Einwohner in einem Todtenschaubezirk sich befinden.“

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat den Antrag vernommen, und ich frage sie nun, ob sie ihn unterstützt? — Geschieht zahlreich. —

Referent Bürgermeister Wehner: Eventuell scheint dieses Amendement passend, für den Fall nämlich, wenn manche Mitglieder Bedenken finden sollten, dem Gesetzentwurf, so wie er vorliegt, beizustimmen.

Bürgermeister Schill: Ich muß eine große Disparität darin finden, wenn man jetzt diesen Antrag annehmen wollte, nachdem man im Allgemeinen die Errichtung von Leichenhäusern als den Wünschen des Volkes und dem gemeinsamen Bedürfnis entgegen dargestellt hat. Ich bin gar nicht dagegen, daß die Regierung auf dem Verordnungswege dahin wirke, daß in größern Orten Leichenhäuser errichtet werden; allein für diese ein Gesetz zu machen, ohne die Nothwendigkeit anzuerkennen, daß diese Leichenkammern unentbehrlich sind, das würde gegen andere Orte eine große Ungleichheit sein. Eben so gut können kleine Dörfer von fünfhundert Einwohnern überfüllt sein, wie Städte von zwölftausend, und ebenso nothwendig kann dort ein Leichenhaus sein, wie in diesen Städten. Warum man diese Städte im Allgemeinen in die Kategorie der Orte setzen will, welche Leichenhäuser errichten sollen, sehe ich nicht ein; kleineren Städten, welche eine geringe Einwohnerzahl haben, wird die Errichtung eines Leichenhauses eben so schwer werden, wie den Landgemeinden. Man sagt zwar, „Leichenkammer“ aber ich meine, das ist gleich, denn man muß ein Haus haben mit zwei heizbaren Stuben, und um dem Bedürfnisse abzuhelfen, was vorhin vom Herrn Secretair v. Biedermann herausgehoben worden ist, neben diesen Localitäten noch ein Behältniß, was unter fünfhundert Thaler nicht erbaut werden kann, eine Gemeinde muß vorschriftsmäßig bauen, und dazu werden fünfhundert Thaler gewiß nöthig sein. Erkennt man einmal ein Gesetz nicht für zweckmäßig, nicht den

Wünschen und Bedürfnissen des Volkes entsprechend, so muß man es auch nicht für die Städte nur geben.

v. Posern: Das Amendement Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten v. Schönburg ist wohl nur ein eventuelles? Es spricht mich an, weil ich diesen Ausweg für den allein ausführbaren halte.

Prinz Johann: Die Frage ist, ob der Antrag ein eventueller sein müsse, dafern man ihn voraus nimmt; man stimme aber vorher über die §. ab, dann wird sich die Sache entscheiden.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe den Antrag nicht für eventuell gehalten. Ich werde die Frage zu stellen haben auf die Ansicht der Deputation und dann auf die Annahme des Antrags. Als Sprecher haben sich gemeldet, Herr Domherr D. Schilling und Herr Secretair v. Biedermann.

Domherr D. Schilling: Ich wünschte zwar allerdings, daß die im Gesetzentwurf vorgelegte Einrichtung von Leichenkammern eine allgemeine Maßregel würde, und zwar aus den schon mehrfach besprochenen Gründen. Da sich jedoch nicht verkennen läßt, daß die Ausführung dieser Maßregel bei kleineren Gemeinden Schwierigkeiten finden werde, so habe ich den Antrag unterstützt, indem ich von der Ansicht ausgehe, daß er nur eine nähere Bestimmung des von der Deputation ausgesprochenen Wunsches sei, bei der Ausführung des Gesetzes mit möglichster Schonung zu verfahren. In dieser Hinsicht wäre es wohl gut, daß ein Maßstab angenommen werden möchte, nach dem im Allgemeinen die nothwendige Rücksicht auf Schonung bestimmt würde.

Fürst v. Schönburg: Ich habe deswegen unterschieden zwischen großen und kleinen Gemeinden, weil bei diesen das Bedürfnis eines Leichenhauses geringer ist, als bei Gemeinden von dichter Bevölkerung, auf der andern Seite aber auch die Kosten von großen Gemeinden leichter aufgebracht werden, als von kleinen.

Secretair v. Biedermann: Ich bin, wie man aus meinen frühern Äußerungen wird haben abnehmen können, auch nicht für die Errichtung von Leichenhäusern; für den Fall aber, daß die §. Annahme findet, wird es immer besser sein, daß die Annahme eine beschränkte sei und insofern habe ich das Amendement des Herrn Fürsten v. Schönburg unterstützt, welches sonach für mich den Charakter eines eventuellen angenommen hat.

Bürgermeister Hübler: Ich habe den Antrag Sr. Durchl. obwohl ich die Einrichtung der Todtenschau in Verbindung mit der Anlegung von Leichenkammern dringend wünsche, nicht unterstützt und zwar lediglich aus dem Grunde, weil ich die Ueberzeugung hege, daß der Zweck des Amendements durch den Schlusssatz zu §. 10 und dem von der Deputation dazu in Vorschlag gebrachten Antrag besser erreicht werden dürfte. Denn bedenklich ist mir bei dem Amendement die Begrenzung auf eine bestimmte Seelenzahl. Will man Rücksicht für die Dürftigkeit einzelner Todtenschaubezirke eintreten lassen, so muß die Erwägung der Verhältnisse ganz in das Ermessen der Regierung